

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 39.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

verlassenem Hause / damit sie von ihm beliehen worden / nicht unbillig verbleibt / vnd ist demnach Beklagter ihr die bishero eingenommene Durzung / vnd so daraus eingenommen werden sollen / ist restitutioen schuldig.

Cas. 39.

Hans Dirich vnd Anna sein Weib haben mit einander eine Donationem reciprocam Gerichtlich auffgerichtet / derogestalt: Das sie ihrem Ehemann ihre ganze volle Gerade per donationem inter vivos geschenkt / hingegen Er ihr fünfhundert Thaler verehret / Nach dieser donation zeigen beyde Eheleute mit einander eine Tochter / welche ohne gefehr zehn Jahr lebt / vnd stirbt hernach. Als nun mitler Zeit Hansen Dirichen auch sein Weib verstirbt / kommen iero derselben Schwestern Margaretha / vnd Maria geborne Bockfin beyde Jungfrauen / und begern durch ihren Curatorum Georg Fron- dorffen ihrer Schwester Gerade von Hans Dirichen / Denn der Mann Erbe keine Gerade / sondern sic falle auff die nechste Spilmagel / per ea que prolixe tradit Goldbeck in ir. ac jure Gerade.

Hans Dirich gibt hierauf vor / es sey ihm die Gerade von seiner verstorbenen Frauwen / per donationem inter vivos geschenkt wor-

den

den/derhalben were solche sein/ Fundirt sich in l.
quod autem 7. s. se vir uxori. D. de don.inter vir.
& uxor. Bocer. in tr. de donat. cap. 12. num. 21. & per
tot.

Curator replicirt, die Donatio sey erloschen/
nach dem er mit seinem verstorbenen Weibe eine
Tochter gezeiget. Fundirt sich in eo quod dici-
tur de testamento, quod nemp̄ rumpatur to-
stamentum, si post testamentum factum
nascatur heres, per jura que habentur in thes. s.
Colleg. Argente. Meyeri D. de injust. rupro testam.

Hans Ditrich duplicit, Alldieweil die
Tochter vor der Mutter verstorben / so were
es also bey vorlger donation gänzlich verblie-
ben.

Besch eid.

Auff Klage/Antworte/vnd ferner Vorbringen
Kriegischen Vormunden Margarethen vnd Ma-
rien Hansen Backofens schl. hinderlassenen Ech-
tern Klägern an einem / Hans Ditrichen Be-
klagten anders Theils/ Geben ic. diesen Bescheid:
Das Beklagter seines Vorwendens ungeacht
Klägern seines Weibes Gerade/vermittelt eines
zu Recht beständigen Inventarii abfolgen zu las-
sen schuldig.

N n 2 Cas.